

Begründung

Der vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung für die Landessynode beruht im ganz Wesentlichen Teil auf der von der II. Landessynode genutzten Geschäftsordnung der Landessynode. Sie hat sich bewährt und ist mit wenigen Anpassungen weiterhin verwendbar. Folgende inhaltlichen Änderungen sind eingearbeitet:

1. Die Personenbezeichnungen in der Geschäftsordnung wurden geschlechtergerecht umformuliert.
2. In § 8 Abs. 4 wird festgehalten, dass die Synodentagung (bzw. besonders interessierende Teile der Tagung) in das Internet übertragen werden kann. Die Verfügbarkeit von Aufzeichnungen wird auf die Einbringungen beschränkt.
3. Die wiederholende, gleichlautende Antragstellung wird in § 11 Abs. 4 S. 3 bei Kirchengesetzen für unzulässig erklärt. In der II. Landessynode gab es Fälle, bei denen Synodale ihre Anträge aus der 1. Beratungsrunde, sofern die Ausschüsse ihnen nicht gefolgt sind, gleichlautend in der Schlussbehandlung gestellt haben. Der federführende Ausschuss konnte dann zwar noch darstellen, warum er dem Antrag nicht gefolgt ist und ob er bei seiner Meinung bleibt. Letztlich wurde aber die Ausschussarbeit dadurch entwertet und das gesamte Plenum betreibt entsprechend schwerfällig Ausschussarbeit. § 12 Abs. 1 S. 2 verweist hinsichtlich der sonstigen Vorlagen auf § 11 Abs. 4 S. 3, womit auch hier das entsprechende gilt.
4. Lehnt der federführende Ausschuss die Wiedereinbringung einer Vorlage in das Plenum ab, berichtet er nur von den Gründen der Ablehnung, ohne dass eine weitere Abstimmung im Plenum stattfindet. § 11 Abs. 5 regelt dies für Kirchengesetze, § 12 Abs. 1 S. 2 verweist hinsichtlich der sonstigen Vorlagen auf § 11 Abs. 5. Diese Änderung ergab sich bisher schon aus § 11 Abs. 4 S. 1, indem Gegenstand der zweiten Lesung der Entwurf „in der Fassung des federführenden Ausschusses“ ist. Lehnt der Ausschuss die Wiedereinbringung in das Plenum ab, gibt es keine Fassung des federführenden Ausschusses, die Gegenstand der Beratung im Plenum sein könnte.
5. In § 21 Abs. 3 wurde die Möglichkeit eines elektronischen Abstimmungssystems ergänzt.
6. Ausschusssitzungen außerhalb der Synodaltagungen können auch als Videokonferenz abgehalten werden (§ 27 Abs. 3 S. 3). Nicht vorgesehen ist nach der Geschäftsordnung die Synodaltagung als Videokonferenz, weil dies nur als Ausnahmefall während der Corona-Pandemie vorstellbar ist und außerdem einer deutlicheren verfassungsrechtlichen Grundlage bedürfte.
7. Das Einvernehmen mit dem Präses über die Einberufung des Ausschusses außerhalb der Synodaltagung (§ 27 Abs. 3 S. 1) wird im Interesse der Vereinfachung gestrichen zugunsten der Weiterleitung von Einladung und Tagesordnung an das Präsidium (§ 27 Abs. 4).
8. In § 29 Abs. 2 wird für die Ausschussanträge nicht mehr die Schriftform vorgesehen, sondern die Textform als Mindestanforderung (also auch ein elektronisches Dokument) ist ausreichend.
9. Die Geschäftsstelle der Landessynode wird bevollmächtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten (bspw. offensichtlich falsche Jahreszahlen) und Rechtschreibfehler in den Beschlüssen selbständig zu korrigieren (§ 32 Abs. 3).
10. In § 33 wurde die Sprachregelung angepasst, sodass die Personenbezeichnungen Personen jeden Geschlechts bezeichnen, nicht nur Männer und Frauen